

Der Landesbehindertenbeauftragte



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
WES LandschaftsArchitektur
Hr. Prifling
Jarrestrasse 80
22303 Hamburg

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Vorab per Fax: 040 / 270 666 8

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
SPo BREM10056
Mein Zeichen
81-12 ABP

Bremen, 31. Oktober 2012

Stellungnahme zur Planung Überseepark - Herstellung des Parks Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 10.10.2012 überlassenen Unterlagen nimmt der Landesbehindertenbeauftragte im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Planung Überseepark - Herstellung des Parks wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorstehend genannten Regelungen ergibt sich für den geplanten Park folgendes:

a) Nach den vorliegenden Planunterlagen endet die Herzogin-Cäcilien-Allee an der Birkenfelstraße, die den Park auf seiner westlichen Seite begrenzt. In Verlängerung der Herzogin-Cäcilien-Allee verläuft durch den geplanten Park ein Gehweg, der in die Straße Am Winterha-

fen einmündet. Die Fußgängerfurt über die Birkenfelsstraße liegt im Ausrundungsbereich der Einmündung der Herzogin-Cäcilien-Allee. Dies hat zur Folge, dass blinde und hochgradig sehbehinderte Personen sich beim Queren der Straße richtungsmäßig nicht am Hochbord ausrichten und die Straße rechtwinklig zum Bord überqueren können.

Deshalb ist es erforderlich, die Querungsstelle über die Breite der Furt hinweg mit in Laufrichtung in einer Tiefe von mindestens 60 cm verlegten Rippenplatten nach Maßgabe der DIN 32984 auszustatten.

b) Entsprechend sollte bei den Querungsstellen über den Kommodore-Johnson-Boulevard verfahren werden.

c) Außerdem ist die genaue Lage bzw. Gestaltung der Querung über die Straße Am Winterhafen in Verlängerung des unter a) genannten Gehweges unklar.

Im Plan ist unmittelbar gegenüber der Einmündung des Gehweges in die Straße Am Winterhafen ein Parkstreifen eingezeichnet. Weiter ergibt sich aus dem Plan, dass unmittelbar nördlich dieser Einmündung des Gehweges von Osten kommend eine Zufahrt in die Straße am Winterhafen einmündet.

Unmittelbar gegenüber der Einmündung des durch den Park verlaufenden Gehweges sollte der auf der östlichen Seite verlaufende Gehweg der Straße Am Winterhafen erreicht werden können, so dass sich hier für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sowie für Personen mit Rollator oder Rollstuhl eine barrierefreie Wegeverbindung ergibt.

d) Der östliche in Nord-Süd-Richtung verlaufende Parkweg „schlängelt“ sich im südlichen Bereich der Skateboard-Anlage an die Straße Am Winterhafen heran. Gegenüber an der östlichen Straßenseite befindet sich ein Parkstreifen.

Hier bedarf es einer Detailplanung, um an dieser Stelle eine barrierefreie Querungsstelle zu schaffen, damit auch in diesem Bereich der auf der östlichen Straßenseite verlaufende Gehweg direkt erreicht werden kann.

e) Dem Erläuterungsbericht zufolge soll ein platzartiger Zugang nach Norden zur Eduard-Suling-Straße geschaffen werden. Diese Vorplatzfläche soll unregelmäßig geformt werden; vorgesehen sind Bäume (Baumscheiben mit Grantbelag) und Fahrradständer.

Letztere sollten an den Rand der Platzfläche verschoben und auf einem Untergrund eingebaut werden, der sich taktil deutlich von der übrigen Platzfläche unterscheidet, z.B. Kleinpflaster, wassergebundene Decke oder Grantflächen wie bei den vorgesehenen Baumscheiben.

Dies würde blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen die Orientierung wesentlich erleichtern und verhindern helfen, dass diese sich zwischen den abgestellten Fahrrädern verfangen.

3. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es sinnvoll, die Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung des geplanten Parks im Überseepark in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Ein Termin für eine solche Besprechung könnte ggf. über sein Büro koordiniert werden.

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte